

Goetz · Hesse
Koglin · Tacke

WALHALLA

Praxisratgeber

Vereinsrecht

Satzungsgestaltung, Umstrukturierung,
Konfliktbewältigung

Arbeitshilfe mit kommentierter
Mustersatzung

6., aktualisierte Auflage



[Wissen für die Praxis]

WALHALLA Rechtshilfen

... die praktischen Fachratgeber:
Aktuell – verständlich – preiswert!

Haftung, Finanzen, Steuern

Die erfahrenen Verbandsjuristen und selbstständigen Anwälte bieten praktische Hilfe – auch zu schwierigen Alltagsfragen:

- Satzungsgestaltung
- Minderjährige als Vereinsmitglieder
- Versicherungsschutz
- Gebührenbefreiungen, Haftung
- Gemeinnützigkeit und Umsatzsteuer
- Insolvenz
- GEMA und Rundfunkgebühren
- Spenden und Sponsoring
- Rechnungswesen
- Buchführung
- Der neue Datenschutz

Mit Auszügen aus Gesetzen und den wichtigen Erlassen der Finanzverwaltung.

Michael Goetz, Rechtsanwalt, Werner Hesse, Geschäftsführer des Paritätischen Wohlfahrtsverbands, Erika Koglin, Rechtsanwältin, und Gertrud Tacke, Rechtsanwältin, sind Experten des Vereinsrechts und regelmäßig in Fortbildungsveranstaltungen als Dozenten aktiv; zahlreiche Veröffentlichungen zu Einzelfragen des Vereins- und Steuerrechts.

Goetz · Hesse · Koglin · Tacke

Praxisratgeber

Vereinsrecht

Satzungsgestaltung, Umstrukturierung,
Konfliktbewältigung

Arbeitshilfe mit kommentierter
Mustersatzung

6., aktualisierte Auflage

WALHALLA Rechtshilfen



Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

Goetz, Hesse, Koglin, Tacke, Praxisratgeber Vereinsrecht
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2018

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.
Bearbeitungsstand: Juni 2018

WALHALLA Digital:

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheks-server, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder walhalla@walhalla.de. Weitere Informationen finden Sie unter www.walhalla.de/b2b.

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 4089600

Schnellübersicht

Die praktische Arbeitshilfe für Vereine	7
Abkürzungen	8
Gründung eines Vereins	11
Mustersatzung, Musterprotokoll, Musterbriefe	27
Führung eines Vereins	45
Gesetzliche Grundlagen	97
Stichwortverzeichnis	199

1

2

3

4

5

Die praktische Arbeitshilfe für Vereine

Die Nähe zur täglichen Vereinsarbeit zeichnet diesen Fachratgeber aus, der nunmehr bereits in 6. Auflage erscheint. Er ist zur Unterstützung aller gedacht, die einen Verein gründen, Verantwortung in einem Verein tragen oder übernehmen möchten. Ausgehend von einer Mustersatzung mit Erläuterungen werden alle wichtigen Fragen angesprochen, die sich typischerweise im Vereinsalltag stellen.

Anstelle einer juristischen Vertiefung wird die praktische Handlungsempfehlung bevorzugt. Diese Empfehlungen basieren vor allem auf Beratungserfahrungen im Paritätischen Wohlfahrtsverband.

Besonderes Augenmerk liegt auf den steuerrechtlichen Bestimmungen für gemeinnützige Vereine – Gemeinnützigkeitsrecht der Abgabenordnung, Spenden und Sponsoring sowie Umsatzsteuer. Die Erläuterungen und Hinweise werden durch die einschlägigen Gesetzestexte, Verwaltungserlasse und Musterformulare im Anhang ergänzt.

Hilfreich sind die Empfehlungen im Umgang mit typischen Praxisfragen des Vereinsalltags, wie Abgaben an die Künstlersozialkasse, die GEMA und die GEZ sowie mit dem Datenschutz.

Über Anregungen freut sich das Autorenteam – gerne per E-Mail an: verein@paritaet.org

*Michael Goetz
Werner Hesse
Erika Koglin
Gertrud Tacke*

Der Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.
Oranienburger Straße 13–14, 10178 Berlin
Tel.: 030/2 46 36–0; Fax: 030/2 46 36–110

Die Kontaktdaten der Landesverbände finden Sie unter:
www.der-paritaetische.de/verband/landesverbaende

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGW	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl.	Bundessteuerblatt
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuerrichtlinien
EU-DSGVO	Europäische Datenschutz-Grundverordnung
GenG	Genossenschaftsgesetz
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GG	Grundgesetz
GNotKG	Gerichts- und Notarkostengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GrStG	Grundsteuergesetz
GrStR	Grundsteuerrichtlinien
HGB	Handelsgesetzbuch
InsO	Insolvenzordnung
i. V. m.	in Verbindung mit
KostO	Kostenordnung
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz

MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil –
SGB VII	Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung –
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe –
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung –
UrhG	Urheberrechtsgesetz
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
VGG	Verwertungsgesellschaftengesetz
zzgl.	zuzüglich

Gründung eines Vereins

Wahl der Rechtsform.....	12
Voraussetzungen der Gründung	17
Vereinsstrukturen	20
Umwandlungsrecht.....	22
Organe des eingetragenen Vereins.....	23
Vereinsordnungen	25

Wahl der Rechtsform

Vor der Gründung eines eingetragenen Vereins ist zu klären, ob dies die geeignete Rechtsform für das geplante Vorhaben ist. Bei der Wahl der Rechtsform ist darauf zu achten, dass grundsätzlich nur eingetragenen Vereinen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften, Genossenschaften und rechtsfähigen Stiftungen eine Mitgliedschaft in einem der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege offensteht. Sollten später Änderungen in der Rechtsstruktur erforderlich werden, können die Instrumente des Umwandlungsrechts genutzt werden.

Hier soll zunächst ein kurzer Abriss über mögliche Organisationsformen in der sozialen Arbeit gegeben werden.

Nichtrechtsfähiger und rechtsfähiger Verein

Der nichtrechtsfähige Verein entspricht strukturell dem rechtsfähigen. Auf nichtrechtsfähige Idealvereine wird heute durchgängig Vereinsrecht angewandt, sofern es nicht gerade auf die Rechtsfähigkeit ankommt. Rechtsfähigkeit erlangt ein Verein durch die Eintragung ins Vereinsregister. Der Verein erhält damit die rechtliche Stellung einer juristischen Person.

Sowohl bei einem rechtsfähigen als auch bei einem nichtrechtsfähigen Verein haften die für den Verein berechtigt Handelnden nicht mit ihrem Privatvermögen, sondern nur mit dem Vereinsvermögen. Eine Ausnahme stellt der nichtsrechtsfähige Wirtschaftsverein dar. Hier haften die Mitglieder auch mit ihrem eigenen Vermögen.

Mit einer Eintragung als Idealverein steht mit Wirkung gegen Dritte fest, dass keine wirtschaftlichen Ziele verfolgt werden und somit eine persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen ist.

Regionalgruppen

Die Mitglieder zahlreicher bundesweit tätiger Verbände arbeiten in Regionalgruppen zusammen. Sind diese nicht als eingetragene Vereine konstituiert, handelt es sich um unselbstständige

Untergliederungen des betreffenden Vereins. In diesem Fall haftet das gesamte Vereinsvermögen für die Verbindlichkeiten einer Regionalgruppe. Ebenso wenig ist die Regionalgruppe befugt, eigenständig Spendenbescheinigungen auszustellen. Die finanziellen Aktivitäten der Regionalgruppen müssen in die Jahresabschlüsse des Vereins einbezogen werden.

Ab einer nur im Einzelfall näher zu bestimmenden Selbstständigkeit der Regionalgruppe – wie eigene Satzung, Vorstand und Ähnliches – kann die Regionalgruppe als nichtrechtsfähiger Verein angesehen werden.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die zweithäufigste Erscheinungsform nach dem Verein in der Sozialarbeit ist die GmbH, deren Rechtsgrundlagen hauptsächlich im GmbH-Gesetz enthalten sind.

Die GmbH wird von mindestens einem Gesellschafter getragen. Dieser kann eine natürliche oder eine juristische Person sein. Die GmbH wird mit einem Stammkapital von mindestens 25.000 Euro ausgestattet. Einlagen können auch in Sachwerten geleistet werden. Die GmbH erlangt Rechtsfähigkeit mit Eintragung ins Handelsregister (Amtsgericht), der Gesellschaftsvertrag muss notariell beurkundet werden.

Die Gesellschafter treffen in der Gesellschafterversammlung die Grundentscheidungen. Ihr Stimmrecht bemisst sich nach ihrem Kapitalanteil. Im Gesellschaftsvertrag kann jedoch auch eine andere Gewichtung erfolgen. Für die laufenden Geschäfte muss ein Geschäftsführer bestellt werden. Seine Befugnisse, aber auch seine persönliche Haftung für Fehlverhalten sind größer als die eines Vereinsvorstands. Die GmbH wird deshalb in der Regel als Gesellschaftsform für große Einrichtungen gewählt, in denen wirtschaftlich bedeutende Entscheidungen schnell getroffen werden müssen.

Die Gesellschafter haften nur in Höhe der Kapitalanteile. Allerdings können Darlehen der Gesellschafter an eine mit zu wenig Kapital ausgestattete GmbH wie Stammeinlagen behandelt werden, so dass sie im Fall einer Insolvenz den anderen GmbH-Gläubigern zugutekommen. Die Buchführungs- und Bilanzie-

Gründung eines Vereins

rungspflichtigen sind strenger als die des Vereins und reichen bis zu bestimmten Veröffentlichungspflichten im elektronischen Bundesanzeiger.

1

Einfache Standardgründungen von Gesellschaften, die höchstens drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer haben, können auch in einem vereinfachten Verfahren erfolgen. Für die Gründung im vereinfachten Verfahren ist ein dem Gesetz beigegefügtes Musterprotokoll zu verwenden. Dieses vereint Satzung, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterlisten in einem Dokument. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass das Musterprotokoll nicht auf die Gründung gemeinnütziger GmbH zugeschnitten ist und Änderungen nicht zulässig sind, so dass auch keine vereinfachte Gründung einer gemeinnützigen GmbH möglich ist.

Die in § 5a GmbHG geregelte Unternehmergesellschaft ist eine „Mini-GmbH“, die mit einem Stammkapital von einem Euro gegründet werden kann. Sie muss die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen. Gemäß § 5a Abs. 3 GmbHG ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist. Diese Rücklage darf nur verwandt werden:

- für eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
- zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist
- zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist

§ 5a Abs. 5 GmbHG bestimmt, dass für den Fall, dass die Gesellschaft ihr Stammkapital auf mindestens 25.000 Euro erhöht, die Thesaurierungspflicht entfällt und die Unternehmergesellschaft zu einer „normalen“ GmbH wird.

Die GmbH und die in § 5a GmbHG geregelte Mini-GmbH können unter denselben Voraussetzungen wie ein Verein steuerbegünstigt tätig sein. Die Gründung einer Mini-GmbH steht der Erlangung des Gemeinnützigkeitsstatus nicht entgegen.

Praxis-Tipp:

Weiterführend empfehlen wir den ebenfalls im Walhalla Fachverlag erschienenen „Praxisratgeber gemeinnützige GmbH“, ISBN 978-3-8029-3869-6.

Genossenschaft

Im sozialen Bereich sind vermehrt Genossenschaften anzutreffen. Mit der Erweiterung des Förderzwecks in § 1 GenG seit August 2006 wurde die Rechtsform der Genossenschaft auch für soziale und kulturelle Zwecke geöffnet. Genossenschaften können nunmehr auch gemeinnützig sein.

Die Genossenschaft muss stets einem Prüfungsverband angehören. Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung muss mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr eine Jahresabschlussprüfung erfolgen, bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme 2 Mio. Euro übersteigt, sogar in jedem Geschäftsjahr.

Wichtig: Übersteigen bei einer Genossenschaft die Bilanzsumme 1,5 Mio. Euro und die Umsatzerlöse 3 Mio. Euro, muss eine besondere Jahresabschlussprüfung (unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts) erfolgen.

Bei Kleinstgenossenschaften kann jede zweite Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG als vereinfachte Prüfung durchgeführt werden.

Die Grundstruktur ist mit gewissen Annäherungen an die GmbH derjenigen des Vereins vergleichbar.

Rechtsfähige Stiftung

Die rechtsfähige Stiftung kann als privatrechtliche oder als öffentlich-rechtliche Stiftung gegründet werden. Die Rechtsgrundlagen der hier bedeutsamen privatrechtlichen Stiftung sind in § 80 ff. BGB sowie in den Stiftungsgesetzen der Länder geregelt. Die Errichtung der privatrechtlichen Stiftung setzt zum einen ein Stiftungsgeschäft voraus, das heißt eine oder mehrere

Gründung eines Vereins

1

natürliche oder juristische Personen verfassen eine Satzung oder eine natürliche Person bestimmt in einem Testament oder Erbvertrag die Errichtung der Stiftung. Zum anderen bedarf es der staatlichen Anerkennung durch die Stiftungsbehörde des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.

Auf Stiftungen ist in weiten Teilen Vereinsrecht anwendbar. Es besteht daher ein großer Gestaltungsspielraum. Allerdings gibt es keine Mitglieder und somit keine Mitgliederversammlung. Entscheidendes Organ ist der Vorstand, der der Kontrolle durch die Stiftungsaufsicht und gegebenenfalls eines Beirats oder eines Kuratoriums unterliegt. Der Vorstand wird in der Regel vom Stifter oder diesem nahestehenden Institutionen eingesetzt.

Grundlegendes Merkmal ist das Erfordernis eines Stiftungskapitals, das die nachhaltige Verfolgung der Stiftungszwecke aus dem Vermögensertrag sicherstellt.

Die Stiftung kann unter denselben Voraussetzungen wie ein Verein steuerbegünstigt tätig sein.

Nichtrechtsfähige Stiftung

Bei der nichtrechtsfähigen Stiftung handelt es sich nicht um eine Stiftung im vorgenannten Sinne, sondern um ein Treuhandvermögen, das von einer natürlichen oder juristischen Person im Sinne des Stifters verwaltet wird. Die nichtrechtsfähige Stiftung bietet sich an, wenn einem Träger von Sozialarbeit zur Verfolgung eines speziellen Zwecks Vermögen geschenkt oder vererbt worden ist.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Die sogenannte BGB-Gesellschaft ist ein Zusammenschluss natürlicher oder juristischer Personen, ohne dass dieser Zusammenschluss eine eigene Rechtspersönlichkeit darstellt. Grundlage ist ein (formloser, nicht notwendigerweise schriftlicher) Vertrag. Das Gesellschaftsvermögen ist gemeinschaftlich. Die Gesellschafter haften persönlich in vollem Umfang für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die BGB-Gesellschaft endet mit dem Ausscheiden eines Gesellschafters.

Häufig können Wohngemeinschaften oder Kollektive als BGB-Gesellschaften bezeichnet werden. Die persönliche Haftung des Einzelnen reicht in diesen Fällen nur so weit, wie Verbindlichkeiten im Rahmen des vereinbarten Zwecks eingegangen wurden.

Da die BGB-Gesellschaft keine Rechtspersönlichkeit ist, unterliegt sie auch nicht der Körperschaftsteuerpflicht. Steuersubjekt ist der einzelne Gesellschafter. Handelt es sich um eine natürliche Person, kann diese nicht wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke steuerbefreit sein.

Voraussetzungen der Gründung

Gründungsmitglieder

Zur Gründung eines eingetragenen Vereins müssen mindestens sieben Personen zusammenkommen, die sowohl natürliche als auch juristische Personen sein können. Auch nicht geschäftsfähige Personen können einen Verein gründen, sie müssen jedoch durch ihre gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormund) vertreten sein. Juristische Personen (z. B. Verein, GmbH, öffentlich-rechtliche Körperschaft) wirken durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten an der Vereinsgründung mit. BGB-Gesellschaften sind weder natürliche noch juristische Personen und können deshalb weder einen Verein gründen noch Vereinsmitglieder sein, jedoch können sich Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG) und nicht eingetragene Vereine an einer Vereinsgründung beteiligen.

Gründungsversammlung

Bei Vorbereitung und Ablauf einer Gründungsversammlung sind keine besonderen Formalitäten zu beachten. Die Gründungsversammlung diskutiert und beschließt eine Satzung, die von mindestens sieben natürlichen oder juristischen Personen unterzeichnet sein muss. Diese muss mindestens enthalten:

- Name, Sitz und Zweck des Vereins
- Bestimmungen über den Ein- und Austritt der Mitglieder

Gründung eines Vereins

- Entscheidung, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind
- Regelungen über die Bildung und Zusammensetzung des Vorstands, die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, sowie die Form der Berufung
- Regelungen über die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll
- Tag der Errichtung der Gründungssatzung

Wahl des Vorstands

Nach der Verabschiedung der Gründungssatzung wird der Vorstand gewählt, so dass erste Beschlüsse über die Vereinstätigkeit gefasst werden können.

Eintrag ins Vereinsregister

Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen, das örtlich für den Vereinssitz zuständig ist. Die Eintragung wird durch ein Schreiben beantragt, dem die Gründungssatzung und ein Protokoll der Gründungsversammlung im Original und eine Kopie beizufügen sind. Das Anschreiben muss von allen vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unter den Augen eines Notars unterzeichnet werden, der die Abgabe der Unterschrift beglaubigt. Bei einigen Amtsgerichten ist es ausreichend, wenn nicht alle, sondern nur einzelne Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl die Anmeldung des Vereins unterzeichnen.

Achtung: Sofern sich der Verein bei der Verfolgung seiner ideellen Zwecke wirtschaftlich betätigt, kann es bei der Eintragung zu Problemen kommen. Der Verein ist nicht eintragungsfähig, wenn sein Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet ist.

Steht die Verfolgung des in der Satzung festgelegten nichtwirtschaftlichen Zwecks gegenüber der wirtschaftlichen Betätigung

eindeutig im Vordergrund, ist der Verein eintragungsfähig. Der BGH hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 2017 ausgeführt (BGH-Urteil vom 16.05.2017, II ZB 7/16), dass die Anerkennung eines Vereins als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts indiziert, dass ein Verein nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet ist. Insofern ist es angeraten, parallel beim Finanzamt die Anerkennung nach § 60a AO zu erlangen.

Der Rechtspfleger

Zuständig für die Eintragung ist der Rechtspfleger. Falls er in der Satzung oder in der Anmeldung noch Mängel feststellt, die einer Eintragung entgegenstehen, wirkt er auf eine Mängelbehebung hin. Dies kann formlos geschehen. Der Rechtspfleger kann aber auch ein sogenanntes Zwischenverfahren einleiten, indem er eine Zwischenverfügung erlässt mit der Aufforderung, die beanstandeten Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben. Wurden die Mängel nach Ablauf der Frist nicht beseitigt, kann das Anmeldungsgesuch zurückgewiesen werden. Der Rechtspfleger hat zudem die Möglichkeit, ohne ein solches Zwischenverfahren das Gesuch zurückzuweisen, ist aber in jedem Fall verpflichtet, zuvor auf eine Aufklärung hinzuwirken.

Die Anmelder können gegen eine Zwischenverfügung Erinnerung beim Rechtspfleger einlegen. Ist dieser nicht bereit, seine Auffassung zu ändern, muss er den Vorgang dem zuständigen Richter zur Entscheidung vorlegen. Schafft auch dieser keine Abhilfe, entscheidet das Landgericht.

Gegen die Zurückweisung der Anmeldung durch Beschluss des Rechtspflegers findet die sofortige Beschwerde statt. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Verfügung beim Registergericht einzulegen. Der Richter kann der Beschwerde abhelfen und die Eintragung ins Vereinsregister verfügen. Tut er das nicht, legt er sie dem Landgericht zur Entscheidung vor. Gegen die ablehnende Entscheidung des Landgerichts ist eine sofortige weitere Beschwerde möglich. Über diese entscheidet das Oberlandesgericht.

Gründung eines Vereins

Tätigwerden des Vereins

Bereits vor der Eintragung kann der Verein tätig werden. Er ist zunächst ein nichtrechtsfähiger Verein, auf den jedoch das Recht des eingetragenen Vereins weitgehend entsprechend angewandt wird.

1

Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Um unnötige Zeitverzögerungen zu vermeiden, sollte gleichzeitig mit der Anmeldung ins Vereinsregister ein Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gestellt werden. Dies erfolgt durch ein formloses Schreiben an das örtlich zuständige Finanzamt unter Beifügung der Vereinssatzung.

Das Finanzamt prüft die Übereinstimmung der Satzung mit dem Gemeinnützigkeitsrecht. Dieses Verfahren ist in § 60a AO geregelt. Das Finanzamt erteilt mit einem Feststellungsbescheid die Unbedenklichkeit der Gemeinnützigkeit. Da dies einen Verwaltungsakt darstellt, kann bei Versagung der Erteilung Einspruch und später ggf. eine Verpflichtungsklage erhoben werden. Dieser Bescheid berechtigt den Verein, Steuervergünstigungen in Anspruch zu nehmen und Spendenbescheinigungen auszustellen (vgl. Kapitel 3). Er ist damit aber kein Freibrief für jedwede Steuerbegünstigung, sondern rückwirkend aufgehoben werden, wenn sich aus einer Überprüfung ergibt, dass die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins nicht den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts entsprochen hat oder wenn gemeinnützigkeitsschädliche Satzungsänderungen vorgenommen wurden. Die Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen ist an die entsprechende Feststellung nach § 60a AO geknüpft.

Vereinsstrukturen

Vor der Vereinsgründung sollten sich die Gründerinnen und Gründer genügend Zeit nehmen, Überlegungen zur Vereinsstruktur anzustellen. Das BGB sieht lediglich vor, dass es eine Mitgliederversammlung und einen Vorstand gibt, dass die Mit-